

Themenpunkt § 2b UStG | Einführung in § 2b UStG

Audiofolge I/VIII

Die Referenten

- **Matthias Becker** – SAP-Systembetreuer, ZB 2.2.1
- **Stefan Zimmer** – Referent für Steuern, ZB 2.2.1

Gesamtüberblick

- Audio 1 **Einführung in § 2b UStG**
- Audio 2 Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze (Abgrenzung)
- Audio 3 Die Kleinunternehmerregelung und die Dauerfristverlängerung
- Audio 4 Der Vorsteuerabzug
- Audio 5 Innergemeinschaftliche Erwerbe und Reverse-Charge-Verfahren
- Audio 6 Buchen in SAP mit Steuerkennzeichen
- Audio 7 Technische Vorbereitungen in ElsterOnline
- Audio 8 Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder -jahreserklärung

Zielgruppe

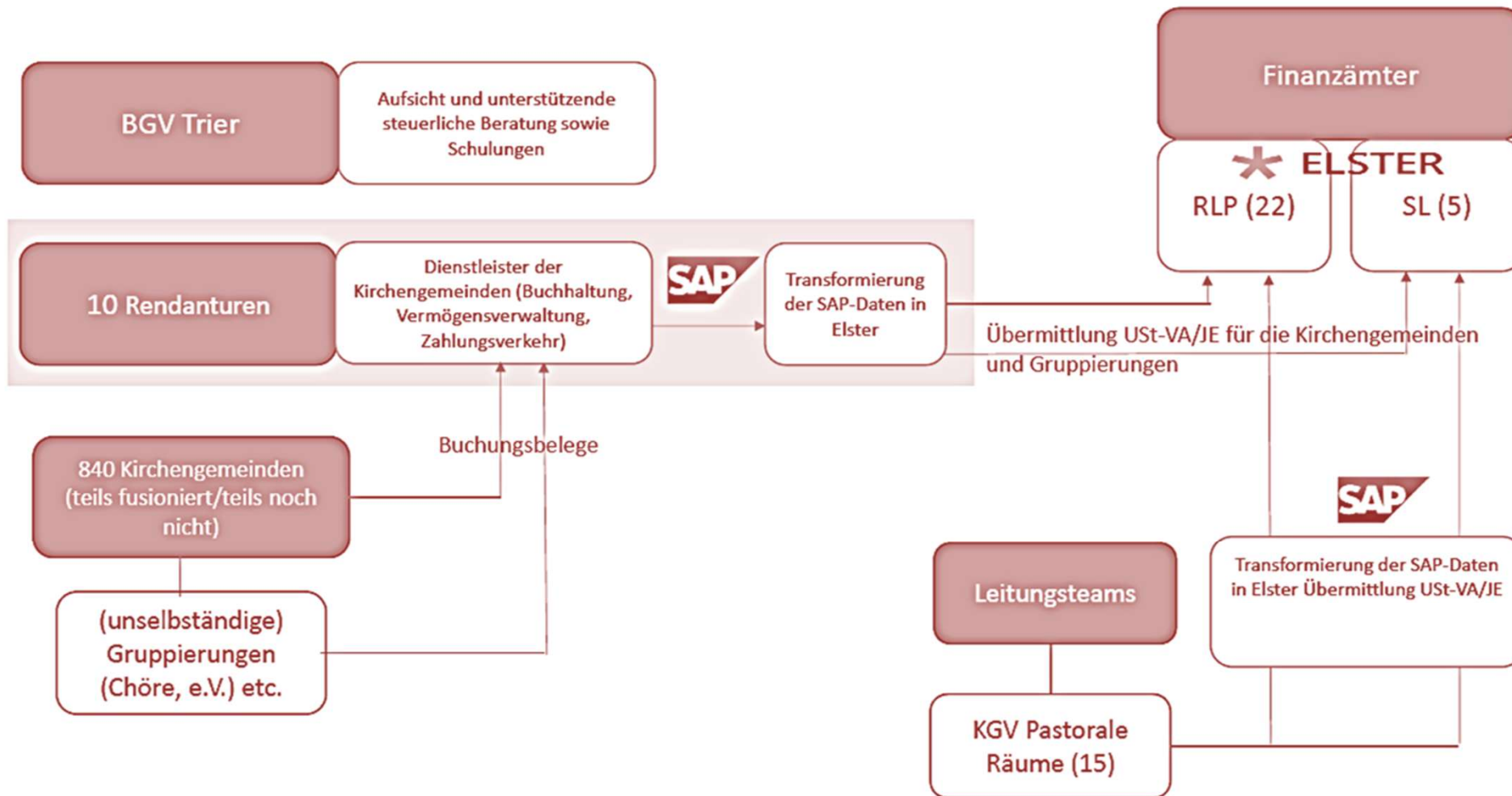
- **Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, angeschlossene Gruppierungen:**
Haupt- und Ehrenamtliche
- **Rendanturen:** Dienststellenleiter, Rendanten/innen, Sachbearbeiter/innen
- **Pastorale Räume:** Leitungsteams
- **Bistum Trier:** Leitung und Sachbearbeitungen der jew. Fachabteilungen

Schulungskonzept

- die Audios dienen der Sensibilisierung und technischen Umsetzung
- individuelle Einzelsachverhalte werden in vier Telefonkonferenzen erörtert (am Ende der Schulungsaudios)
- in allen Audios ist von nachfolgenden Begriffen die Rede:
 - **juristische Personen des öffentlichen Rechts/jPöR:**
 - **Unternehmer bzw. Kleinunternehmer**

gemeint sind das Bistum Trier und die Kirchengemeinden sowie die unselbständigen Gruppierungen

Der künftige Abgabeprozess in Sachen Umsatzsteuer



Audio 1: Einführung in § 2b UStG

Was ist die Ausgangslage?

- umsatzsteuerliche Neuordnung der Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch das **Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015** (BGBl. I S. 1834)
- **Ablösung des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG**, nach dem die jPÖR nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes waren
- jPÖR waren bislang nur im Rahmen ihrer BgAs als Unternehmer angesehen, § 2b UStG kehrt diese Systematik um
- künftig sind jPÖR nach § 2 Abs. 1 UStG grundsätzlich unternehmerisch tätig, es sei denn, sie handeln in **Ausübung öffentlicher Gewalt** und es kommt dabei **nicht zu Wettbewerbsverzerrungen**
- soweit die jPÖR auf **privatrechtlicher Grundlage** handeln, sind sie stets Unternehmer und ihre Leistungen sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 1 UStG umsatzsteuerbar
- **Übergangsfrist bis zum 31.12.2022** (Optionserklärung)

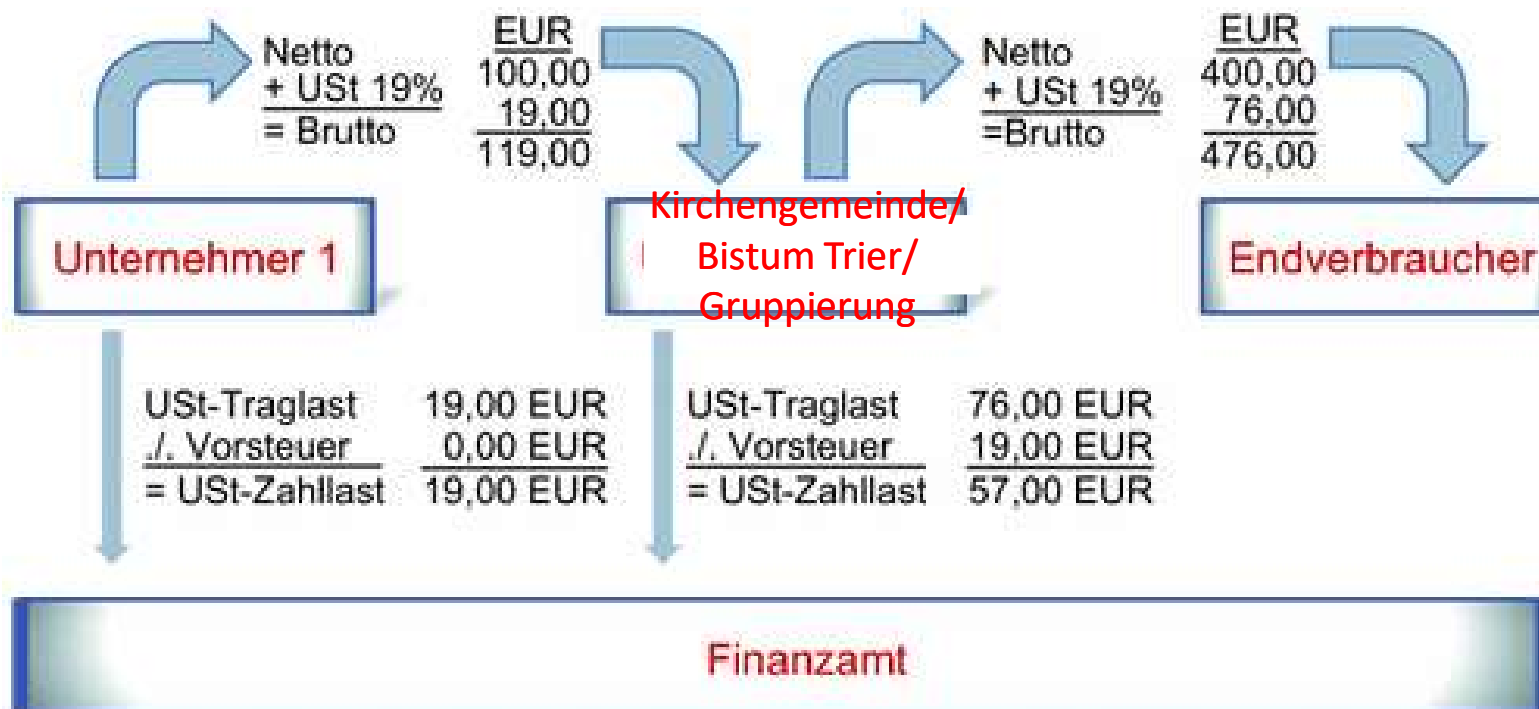
Was ist der Unterschied zwischen § 2 Abs. 3 und dem neuen § 2b UStG?

- bisher war nach dem alten § 2 Abs. 3 UStG die jPÖR kein umsatzsteuerlicher Unternehmer, es sei denn, diese begründete mit wirtschaftlichen Tätigkeiten einen **BgA** im Sinne von § 4 des Körperschaftssteuergesetzes oder diese unterhielt einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
- die **umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft** einer jPÖR knüpfte also im Wesentlichen an die Frage an, ob ein Betrieb gewerblicher Art bzw. ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unterhalten wurde
- infolge der Anknüpfung an den **BgA-Begriff des Körperschaftssteuerrechts** unterlagen bisher auch Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere Vermietung und Verpachtung von Immobilien) nicht der Umsatzsteuer

Was sind die Grundlagen der Umsatzbesteuerung?

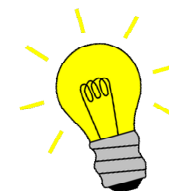
- die Umsatzsteuer als Verbrauchsteuer besteuert die **Wertschöpfung von Waren und Dienstleistungen**: diese wird auf alle Lieferungen (z. B. Verkäufe von Gegenständen) oder sonstigen Leistungen (z. B. Dienstleistungen) erhoben, die ein **Unternehmer gegen Entgelt im Inland** erbringt
- ein Unternehmer kann von dieser regelmäßigen Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt den Betrag absetzen, den dieser im betreffenden Zeitraum **selbst an Umsatzsteuer bezahlt** hat, wenn zum Beispiel Gegenstände für sein Unternehmen gekauft wurden (**Vorsteuer**)
- dementsprechend nicht zu berücksichtigen sind sogenannte **nicht steuerbare Innenumsätze** innerhalb der jPÖR, z. B. die Überlassung des Pfarrheims/des Gemeindehauses an eigene unselbständige Gruppen der jPÖR
- die Unternehmereigenschaft ist Grundvoraussetzungen für **steuerbare Leistungen**

Wie funktioniert das Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug?



Was sind die Tatbestandsmerkmale von § 2b UStG?

- juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der **öffentlichen Gewalt** obliegen
- dies gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu **größeren Wettbewerbsverzerrungen** führen würde
 - größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte **Umsatz voraussichtlich EUR 17.500,00 Euro jeweils nicht übersteigen wird** oder
 - vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer **Steuerbefreiung unterliegen**



Was bedeutet dies künftig?

- § 2b UStG bestimmt, dass nunmehr nur noch Tätigkeiten einer jPöR, die dieser im Rahmen der **öffentlichen Gewalt** obliegen, als nicht unternehmerische und damit nicht umsatzsteuerbare Tätigkeiten angesehen werden
- § 2b UStG nennt als weitere Voraussetzung dafür, dass die Leistung einer jPöR nicht der Umsatzsteuer unterfällt, dass sie **keine größere Wettbewerbsverzerrung** hervorruft
- aus den genannten Voraussetzungen des § 2b UStG ergibt sich, dass **Tätigkeiten der jPöR, die auf privatrechtlicher Grundlage** erfolgen, § 2b UStG nicht unterfallen

Wie erfolgt die Prüfung im Rahmen von § 2b UStG?

Prüfschema § 2b UStG

Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage

Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt
auf öffentlich-rechtlicher Grundlage

§ 2b UStG
→ keine Umsatzsteuerpflicht

Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 UStG)
→ Keine Sonderregelungen
→ allgemeine Anwendung des UStG
→ Umsatzsteuerpflicht

Ausnahme:
Größere Wettbewerbsverzerrung liegt vor

Keine Wettbewerbsverzerrung bei:

- Gleichartige Tätigkeiten < 17.500 €/Jahr (Abs. 2 Nr. 1)
- Steuerbefreiung ohne Option bei privatrechtlicher Gestaltung (Abs. 2 Nr. 2)
- Anschluss- und Benutzungszwang auf Basis gesetzlichen Vorbehalts (Abs. 3 Nr. 1)
- (Begünstigter Kooperation (Abs. 3 Nr. 2))

Was meint der Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts?

- alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Landeskirchen
- Diözesen
- Kirchenkreise/Dekanate
- Kirchengemeinden:
 - einschließlich der aus ihnen gebildeten Verbände
 - sonstige Einheiten, die aufgrund öffentlichem Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (z.B. öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen)

Was meint der Unternehmerbegriff?

- ob eine kirchliche jPöR Unternehmer ist, richtet sich nach den **allgemeinen Regeln des Umsatzsteuerrechts** i.S.v. § 2 UStG
 - **selbständige, nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen** (auch ohne Absicht Gewinn zu erzielen)
 - Tätigkeit ausüben oder Leistung bewirken
 - die im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt und sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 UStG)

Was meint hoheitlich?

- Kirchen und Religionsgemeinschaften haben aus der Verfassung herleitbare übertragene **hoheitliche Befugnisse**, die sie gegenüber ihren Mitgliedern (z. B. beim Besteuerungsrecht, der Rechtssetzungsautonomie und der Dienstherrnenfähigkeit) oder gegenüber Dritten (bspw. bei der Widmungsbefugnis) ausüben können
- diese Befugnisse sind in der Regel mit dem Körperschaftsstatus verbunden

Beispiele

- eine Kirchengemeinde regelt die **Nutzung des kirchlichen Friedhofs** auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung
- ein kirchliches Verwaltungsamt regelt per Satzung die Erhebung von Gebühren für die **Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen**
- eine (Erz-)Diözese oder Landeskirche regelt kirchengesetzlich verbindlich die **Übernahme von Verwaltungsaufgaben** z. B. im Bereich des kirchlichen Meldewesens, der Kirchensteuer oder des kirchlichen Datenschutzes für kirchliche jPöR
- zwei (Erz-)Diözesen oder zwei Landeskirchen schließen eine öffentlich-rechtliche **Vereinbarung über die gemeinsame Ausbildung**, z. B. von Priestern, Diakonen oder Verwaltungspersonal etc.

Was ist eine Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt?



BISTUM
TRIER

- eine **öffentlich-rechtliche Sonderregelung** kann sich aus einem Gesetz, einer Rechtsverordnung, einer Satzung, aus Staatsverträgen, verfassungsrechtlichen Verträgen, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie aus der kirchenrechtlichen Rechtsetzung ergeben
- erbringt eine jPÖR Leistungen jedoch in „privatrechtlicher Handlungsform“ und damit unter den **gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer**, werden diese Tätigkeiten gleichwohl nicht von § 2b UStG erfasst
- insoweit kommt es also nicht auf den Leistungsgegenstand an, sondern die Form des Handelns (**privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich**)

Was sind Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage?

- jPÖR sind grundsätzlich dann unternehmerisch tätig, wenn diese **Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringen** und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG erfüllen
- Dienstleistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind also ohne weitere Einschränkungen als **unternehmerisch zu qualifizieren** und **unterliegen damit grundsätzlich der Umsatzsteuer**
 - Folge: aktuelle Leistungsbeziehungen und Verträge sind auf die neuen gesetzlichen Anforderungen hin zu überprüfen
- keine Anwendung des § 2b UStG auf **privatrechtlich verfasste kirchliche Körperschaften** (z.B. Vereine oder Stiftungen des Privatrechts, gemeinnützige GmbH, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR))
- **Änderungen bei der Vermögensverwaltung**: infolge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen bisher auch Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (insbesondere langfristige Vermietung und Verpachtung von kirchlichen Liegenschaften und Immobilien) nicht der Umsatzsteuer: diese waren der nicht unternehmerischen Sphäre der jPÖR zugeordnet und damit nicht steuerbar → **zukünftig werden diese Tätigkeiten jedoch unternehmerisch gesehen**

Fazit

- § 2b UStG betrifft alle Kirchengemeinden, Gruppierungen und das Bistum Trier
- künftig werden viele Umsätze umsatzsteuerlich in den Fokus genommen
- Informationen müssen an Gruppierungen gegeben werden um diese zu sensibilisieren (Multiplikator)
- es besteht **keine Freiwilligkeit in der Umsetzung**, sondern zwingende Umsetzung des Gesetzes ist erforderlich
- die Haftung liegt bei den Kirchengemeinden sowie den angeschlossenen Gruppierungen als Steuerschuldner

To-Do

To-Do für die Kirchengemeinde(n) und die Rendantur(en)

- **Kirchengemeinden & Gruppierungen:**
 - Bestandsaufnahme in Sachen Kleinunternehmerregelung durchführen
 - Prüfung ob Umsätze > EUR 22.000,00?
 - Meldung an die Rendantur

- **Rendanturen:**
 - künftig werden viele Umsätze der Kirchengemeinden und Gruppierungen umsatzsteuerlich in den Fokus genommen, Kirchengemeinden und Gruppierungen auffordern (**nachweislich**) über die Abgabe entsprechender Belege, Dokumentationen und Auskünfte
 - Informationen an Gruppierungen weitergeben und sensibilisieren (Multiplikator)
 - Schulungsaudios weitergeben
 - Termine Videokonferenzen kommunizieren

Unterstützende Arbeitshilfen

Alle Adressaten:

- **Kirchliches Amtsblatt, Nr. 188:** Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Erläuterungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
- Infobroschüre des Bistums "**Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts**"
- Handreichung der Bischofskonferenz (**Arbeitshilfe Nr. 298**), Stand 30. Juni 2021
- Häufige Fragen – **FAQ**

Für Gruppierungen:

- **Informationsblatt Gruppierungen:** selbstständig oder unselbstständig, Vor- und Nachteile mit den Konsequenzen

<https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/unsere-bistum/finanzen/umsatzsteuer/>

Haben Sie Fragen?



Richten Sie Ihre Anfragen vorab bitte schriftlich an:

umsatzsteuer@bgv-trier.de

Bitte sehen Sie von telefonischen Anrufen bei den Referenten ab. Für fachliche Fragen gibt es **vier Telefonkonferenzen** im November:

Mi., 09.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Mi., 16.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Mi., 23.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Mi., 30.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Die Einwahllinks werden Ende Oktober auf der Homepage bereitgestellt:

<https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/unser-bistum/finanzen/umsatzsteuer/>

Allgemeiner ergänzender Hinweis

Diese Schulung gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2023.

Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinen Informationen nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzen können.